Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 13 975
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Björn Eggert (SPD)

vom 12. Juni 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juni 2014) und **Antwort**

Kinderschutzfälle in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kinderschutzfälle waren in 2013 im Land Berlin zu verzeichnen, geordnet nach Bezirken und Art der Kinderschutzfälle (Gewalt/Verwahrlosung/sexuelle Übergriffe)?

Zu 1: Die Kinderschutzfälle in Form von Verfahren und festgestellten Gefährdungen werden amtlich in der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 8 Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII gezählt. Für das Jahr 2013 liegen vom statistischen Bundesamt noch keine Zahlen vor.

Im Jahr 2012 wurden von den Jugendämtern in Berlin 8.791 Gefährdungseinschätzungen durchgeführt. Dabei wurden 1.603 Fälle als akut und 2.801 Fälle als latente Gefährdung festgestellt – insgesamt 4.404 Fälle.

Bei der Art der Kindeswohlgefährdungen wurde zwischen Vernachlässigung, körperlichen Misshandlungen, psychischen Misshandlungen und sexueller Gewalt differenziert. Dabei waren Mehrfachnennungen möglich.

Von den insgesamt 8.791 Gefährdungsmeldungen wurde in 2.377 Fällen keine Kindeswohlgefährdung, allerdings ein Hilfebedarf ermittelt und in 2.010 Fällen wurde keine Kindeswohlgefährdung und kein (weiterer) Hilfebedarf festgestellt.

2. Wie hat sich die Zahl der Kinderschutzfälle im Vergleich zu den Vorjahren entwickelt (bitte die letzten fünf Jahre auflisten)?

Zu 2.: Die Statistik über Gefährdungseinschätzungen wurde im Zuge der Novellierung des § 8 a SGB VIII seit 2012 eingeführt. Statistische Angaben für den Zeitraum davor stehen nicht zur Verfügung.

3. Welche Maßnahmen hat der Senat zur Eindämmung von Kinderschutzfällen ergriffen?

Zu 3.: Berlin hat mit dem Beschluss über das „Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz“ im Februar 2007 und dem „Berliner Kinderschutzgesetz“ vom Dezember 2009 auf politischer, fachlicher und (multi)professioneller Ebene die Grundlagen gelegt und umgesetzt für einen frühzeitigen und schnell wirksamen Kindeschutz. In der Berliner Praxis gibt es in allen Bezirken enge Kooperationen zwischen dem

Jugend- und dem Gesundheitsamt, insbesondere dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD), die sich auf die gemeinsamen Ausführungsvorschriften für die Zusammenarbeit zwischen Jugend- und Gesundheitsamt im Kinderschutz gründet. In allen Bezirken liegen entsprechende Kooperationsvereinbarungen vor, die regelmäßig überprüft und ggf. weiterentwickelt werden. Darin ist u.a. verbindlich vorgegeben:

- das Vier-Augen-Prinzip bei der Einschätzung eines Kindeswohlgefährdungsfalles sowohl jugendamts- als auch gesundheitsamtsintern als auch zwischen beiden Ämtern
- die Entscheidung über den sofortigen Hausbesuch/Inaugenscheinnahme des Kindes aufgrund der Gefährdungsmeldung durch das Jugendamt – ggf. auch gemeinsam mit dem Gesundheitsamt.

Das Berliner Kinderschutzverfahren ist seit 2008 mit dem Rundschreiben „Dokumentations- und Bewertungsverfahren im Kinderschutz“ (überarbeitete Neuauflage 2013) geregelt. Danach wird der **Ersteinschätzungsbogen** in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe in öffentlicher und freier Trägerschaft - außerhalb des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes (RSD) - der **Erstcheckbogen** für die Fachkräfte im RSD und im KJGD und letztendlich der **Berliner Kinderschutzbogen** zur weitergehenden und abschließenden Gefährdungseinschätzung (differenziert nach Altersgruppen) für den RSD regelhaft angewandt.

Für den Leistungsbereich „Hilfen zur Erziehung“ sind im Berliner Rahmenvertrag Jugend (BRV Jug) entsprechende Regelungen und Verfahren verbindlich vereinbart, u. a. der Schlüsselprozess „Kinderschutz“.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Jedes Jugendamt, jeder freie Träger der Jugendhilfe (einschließlich Kitabereich), jeder Kinder- und Jugendgesundheitsdienst hat die „insoweit erfahrene Fachkraft“ als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner, die im Verdachtsfall der „Helferin“/dem „Helfer“ beratend zur Verfügung steht. Im Übrigen auch Lehrerinnen/Lehrern, Ärztinnen/Ärzten, Richterinnen/Richtern, Polizistinnen/Polizisten usw.

Hinsichtlich weiterer Ergebnisse und Verfahren wird auf die Beantwortung der Großen Anfrage 17/0719 vom 13.12.2012 „Netzwerk Kinderschutz sichern, weiter entwickeln und nicht durch Personalabbau und Kürzungen gefährden!“ verwiesen.

4. Wie sieht die Personalentwicklung in diesem Bereich aus? Wie viele Fälle muss ein/e Jugendamtsmitarbeiter/in durchschnittlich bearbeiten (geordnet nach Bezirken)?

5. Wie hat sich diese Arbeitsbelastung in den letzten fünf Jahren entwickelt (geordnet nach Bezirken)?

Zu 4. und 5.: Das Personal der Jugendämter wird in der „Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III“ Einrichtungen und tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe alle 4 Jahre erfasst. Aktuelle Zahlen werden turnusgemäß 2014 erhoben. Eine besondere Zuordnung der tätigen Personen zum Aufgabenbereich Kinderschutz erfolgt im Rahmen dieser Bundesjugendhilfestatistik nicht. Infolgedessen sind gegenwärtig Angaben über die Personalentwicklung im Bereich Kinderschutz sowie über die durchschnittliche Anzahl der Kinderschutzfälle, die von den Jugendamtsmitarbeiterinnen und Jugendamtsmitarbeitern zu bearbeiten sind, nicht möglich.

Die Kinderschutzaufgaben sind in der Regel in den Regionalen Sozialpädagogischen Diensten (RSD) der Jugendämter angesiedelt. Um die durchschnittliche Fallbelastung im RSD erheben zu können, ist zunächst die Verständigung auf eine einheitliche Aufgabenbeschreibung des RSD - unabhängig von der jeweiligen bezirklichen Organisation - und die Verständigung auf die einheitlichen Daten- bzw. Erhebungsgrundlagen erforderlich. Im Rahmen des Fach- und Finanzcontrolling Hilfe zur Erziehung (HzE) haben sich die Jugendamtsleitungen zwischenzeitlich auf diese beiden wesentlichen Voraussetzungen für eine vergleichbare Ermittlung der Ist-Situation in den Berliner Jugendämtern verständigt.

6. Wie beurteilt der Senat die Personallage diesbezüglich in den Bezirken?

7. Werden die Vorgaben des Senats für das Musterjugendamt durch die Bezirke umgesetzt, wenn nein, warum nicht?

Zu 6. und 7.: Für den Senat ist die Gewährleistung des Kindeswohls von größter Bedeutung und er unterstützt die Bezirke in ihrer Funktion als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 SGB VIII, um ihre Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des SGB VIII wahrzunehmen. Zugleich ist vor dem Hintergrund der berlinspezifischen Verantwortungsstruktur auf die bezirkliche Zuständigkeit für die Personalausstattung (§ 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes) hinzuweisen.

Aktuell stimmt der Senat mit den Bezirken eine Bestandsaufnahme der Personalausstattung der bezirklichen Jugendämter ab, die die jeweils spezifische Organisationsstruktur angemessen berücksichtigt.

8. Welche finanziellen Mittel werden insgesamt für den Kinderschutz vom Land Berlin eingesetzt?

Zu 8.: Über die bezirkliche Finanzierung hinaus fördert der Senat Kinderschutzprojekte mit gesamtstädtischer Reichweite. Die Höhe der jährlichen Zuwendung ist im Haushaltsplan 2014/2015, Einzelplan 10 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, Kapitel 1042, Titel 68425 (Teilansatz 5) und Titel 68490 (Teilansatz 8) veranschlagt. Im Jahr 2014 werden für die Umsetzung des Kinderschutzes im Land Berlin finanzielle Mittel insgesamt in Höhe von rd. 3.256.000 € und im Jahr 2015 insgesamt in Höhe von rd. 3.316.000 € eingesetzt, unter anderem für das Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Kind im Zentrum der Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk g AG, Wildwasser e.V., neuhland e.V., Strohhalm e.V. und HILFE-FÜR-JUNGS e.V. sowie für die Gewährleistung des gesetzlichen Beratungsanspruchs Dritter nach dem Bundeskinderschutzgesetz, für die Sicherung und die Weiterentwicklung des Konzepts für ein Netzwerk Kinderschutz, mit dem weiteren Ausbau der „Hotline Kinderschutz“ und für die Finanzierung einer Anlaufstelle zur ombudschaftlichen Unterstützung.

Für den Berliner Notdienst Kinderschutz, der im Auftrag des Landesjugendamtes berlinweite Kinderschutzaufgaben erfüllt, sind die Mittel im Haushaltsplan des Bezirksamtes Friedrichshain-Kreuzberg, Einzelplan 40, Kapitel 4081 veranschlagt.

Des Weiteren können auch die im Rahmen der Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen 2012 – 2015“ dem Land Berlin zur Verfügung gestellten Bundesmittel in Höhe von rd. 2,4 Mio. Euro jährlich verausgabt werden. Mit dieser Förderung wird in den Bezirken insbesondere der Ausbau der Netzwerke Kinderschutz um den präventiven Ansatz „Frühe Hilfen“, der Einsatz von Familienhebammen und Familiengesundheitspflegerinnen/Familiengesundheitspfleger sowie die Schaffung entsprechender Projekte und Angebote gefördert.

Berlin, den 30. Juni 2014

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juli 2014)

Anlage 1: Meldungen von Kindeswohlgefährdung in Berlin im Jahr 2012

Bezirk	Verfahren insgesamt	akute Kindeswohlgefährdung						latente Kindeswohlgefährdung						keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfebedarf	keine Kindeswohlgefährdung und kein (weiterer) Hilfebedarf
		Verfahren	zusammen 1)	davon nach Art der Kindeswohlgefährdung Anzeichen für ...				Verfahren	zusammen 1)	davon nach Art der Kindeswohlgefährdung Anzeichen für ...					
				Vernach-lässigung	körperliche Misshandlung	psychische Misshandlung	sexuelle Gewalt			Vernach-lässigung	körperliche Misshandlung	psychische Misshandlung	sexuelle Gewalt		
Mitte	681	97	126	51	39	25	11	130	138	65	22	43	8	163	291
Friedrichshain-Kreuzberg	1 203	254	415	157	119	128	11	626	842	354	262	198	28	155	168
Pankow	225	74	91	52	13	21	5	49	52	29	12	8	3	78	24
Charlottenburg-Wilmersdorf	439	75	96	53	17	18	8	116	138	79	11	45	3	112	136
Spandau	744	194	225	146	26	47	6	256	274	186	30	57	1	136	158
Steglitz-Zehlendorf	510	95	120	31	35	48	6	327	353	155	75	113	10	70	18
Tempelhof-Schöneberg	572	81	123	52	33	34	4	132	146	80	24	40	2	197	162
Neukölln	954	196	225	144	42	35	4	357	390	256	57	69	8	178	223
Treptow-Köpenick	661	134	219	94	54	53	18	184	263	131	56	52	24	198	145
Marzahn-Hellersdorf	895	178	215	140	42	28	5	218	238	172	29	33	4	269	230
Lichtenberg	460	110	158	71	45	32	10	121	143	85	23	32	3	148	81
Reinickendorf	1 442	113	131	69	36	23	3	285	301	161	39	96	5	670	374
Berlin gesamt	**8 791**	**1 603**	**2 146**	**1 060**	**503**	**492**	**91**	**2 801**	**3 278**	**1 753**	**640**	**786**	**99**	**2 377**	**2 010**

1) Einschließlich Mehrfachnennungen

Quelle: Bundesamt für Statistik, Veröffentlichung Juli 2013 für das Jahr 2012